



Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen (gültig ab 27.01.1999)

1 Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.

Bildungsveranstaltungen richten sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Jugendarbeit (Multiplikatoren) als auch an die jungen Menschen selbst.

2 Beihilfeberechtigte Träger

2.1 Beihilfeberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

2.2 Gefördert werden die Teilnehmer

- die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.
- Es können bis zu 3 Teilnehmer aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes gefördert werden, wenn mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht.

3 Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die entweder als Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung mit mindestens 2 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten oder als Wochenendveranstaltungen mit Übernachtung und insgesamt mindestens 6 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten durchgeführt werden, bzw. 8 Doppelstunden, wenn der Freitag auch gefördert werden soll.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

4 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 zuschussfähige TeilnehmerInnen betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 10. bis 27. Lebensjahr vollenden. TeilnehmerInnen können auch älter als 27 Jahre alt sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

Bei Freizeitleiterschulungen, Grund- und Aufbaukursen für JugendgruppenleiterInnen müssen die TeilnehmerInnen mindestens 15 Jahre alt sein; eine Altersbegrenzung nach oben entfällt.

Für LeiterInnen von Bildungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzung; dies gilt ebenso für ReferentenInnen.

Die/der verantwortliche LeiterIn von Bildungsveranstaltungen muss Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

5 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle TeilnehmerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht- und ggf. auch Rechtsschutz) besteht.

6 Höhe des Zuschusses

- 6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,11 € pro Teilnehmer und Veranstaltungstag, dies gilt auch für LeiterInnen, BetreuerInnen, ReferentenInnen und ggf. Küchenpersonal .
- 6.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 6.3 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichend Mittel der Stadt Wiehl zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des festgelegten Tagessatzes gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.

- 6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7 Antragsverfahren

- 7.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Bildungsveranstaltung gestellt sein.
- 7.2 Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.
- 7.3 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der ReferentenInnen, Teilnehmerkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

8 Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der AntragstellerIn Formblätter zur Führung des Verwendungsnachweises. Die Formblätter sind vom Träger der Maßnahme vollständig auszufüllen und unter Beifügung einer Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller TeilnehmerInnen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.